



### **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	629
Bekanntmachungen .....	629
Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 (Schulen) .....	629
Öffentliche Ausschreibungen .....	634
Impressum .....	634

### **Bekanntmachungen**

#### **Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 (Schulen)**

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1, 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (HGöGD) (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) und § 35 S. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. S.18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020, zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 1, 3 bis 6 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718), ergeht folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona – Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung wird für das Gebiet der Stadt Kassel angeordnet:

1. In Schulen i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG (einschließlich der beruflichen Schulen) wird ab einschließlich der fünften Jahrgangsstufe für alle Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und pädagogische Personal ergänzend zu § 3 Abs. 1

Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona – Virus eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung i.S.d. § 1a Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona – Virus auch während des Präsenzunterrichts im Klassen- und/oder Kursverband angeordnet. Ausgenommen von der Pflicht des Satzes 1 sind Personen, die aufgrund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 i.V.m. § 1a Satz 3 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona – Virus). Ferner gilt die Pflicht des Satzes 1 nicht, soweit die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, insbesondere der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, dauerhaft eingehalten werden können. Der übrige Regelungsinhalt des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona – Virus (Ausnahme bei Nahrungsaufnahme und zu schulischen Zwecken) bleibt unberührt.

2. In allen Schulen i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG ist für alle Jahrgangsstufen der praktische Sportunterricht in geschlossenen Räumen einschließlich Schwimmbädern und –hallen untersagt. Der praktische Sportunterricht darf nur im Freien und kontaktfrei abgehalten werden, sofern und soweit der gebotene Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 29. Oktober 2020, 0 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 5. November 2020 außer Kraft.

**Begründung:**

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des IfSG die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 geltenden Fassung erlassen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde darüber hinaus gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

§ 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona – Virus räumt der örtlich zuständigen Behörde die Befugnis ein, über die Regelungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona – Virus hinausgehende Maßnahmen unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2) zu treffen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 20. Oktober 2020 wurde der Stadt Kassel durch das Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 aufgetragen,

Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion je 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage durchzuführen.

Die ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Stadtgebiet beläuft sich nach Stand vom 28. Oktober 2020 auf 104,6 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz), sodass die Stadt Kassel der Stufe 5 (dunkelrot) des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist.

In Kassel ist momentan ein Infektionsgeschehen an acht Schulen zu verzeichnen. Hauptsächlich betroffen sind dabei Schulen ab der 5. Jahrgangsstufe.

Daher sieht sich der Magistrat der Stadt Kassel als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der 7-Tage-Inzidenz und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona – Virus die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona -Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen. Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des HVwVfG verzichtet werden, da vorliegend aufgrund des momentanen Infektionsgeschehens mit der großen Anzahl der mit dem Erreger SARS-CoV-2 infizierten Personen eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nur unter erheblichem Aufwand ermittelt werden kann.

#### **Zu Ziffer 1**

Da in den letzten Wochen vermehrt Infektionen in Schulen aufgetreten sind und dies zum Infektionsgeschehen beigetragen hat, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet,

erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzudämmen.

Der Anstieg der Infektionszahlen ist demnach auch auf das Zusammentreffen in Schulen zurückzuführen. Diese stellen einen Ort dar, an dem in der momentanen Infektionslage nunmehr besondere Maßnahmen zu ergreifen sind, insbesondere auch um eine drohende flächendeckende Schließung von Schulen bei einer weiteren Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 zu verhindern.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung des Virus erhöht. Nach den Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts (RKI) ist einer der Hauptübertragungswege für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Das RKI empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen als einen von mehreren Bausteinen, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Das Tragen von MNB kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine MNB tragen. Das Tragen einer MNB trägt nach den Erkenntnissen des RKI dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz).

Daher ist die Maßnahme geeignet.

Eine Beschränkung ist auch erforderlich, weil kein anderes, mildereres, gleich geeignetes Mittel, ersichtlich ist. Eine kurzzeitige lokale Schulschließung stellt eine deutlich belastendere Maßnahme im Vergleich zum Tragen einer MNB dar.

Die Anordnung der Maßnahme ist auch angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen hier auch nicht außer Verhältnis zueinander. Ferner sind Ausnahmen von der MNB-Pflicht geregelt. Eine Anordnung einer MNB-Pflicht für Schülerinnen und Schüler unterhalb der Jahrgangsstufe 5 erfolgt angesichts des Entwicklungsstandes und der derzeitigen Infektionslage nicht. Ferner sind Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine MNB tragen können, von der Regelung ausgenommen. Außerdem gilt die MNB-Pflicht nicht, soweit die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, insbesondere der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, dauerhaft eingehalten werden können.

In Schulen gelten momentan weniger strikte Regelungen in Bezug auf Abstands- und Hygieneregeln als in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens. Dabei wird insbesondere seitens des Ordnungsgebers in Kauf genommen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern während des Präsenzunterrichts im Klassen- und Kursverband vielfach nicht eingehalten werden kann. Gleichzeitig sind nach den Empfehlungen des RKI das Einhalten des Mindestabstandes (zumindest in geschlossenen Räumen) und, soweit dies nicht gewährleistet ist, das durchgängige Tragen einer MNB als geeignetes Mittel im Kampf gegen die Verbreitung des Corona-Virus anzusehen.

Eine weitergehende Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und weitere Infektionsfälle in Schulen könnten zu einer flächendeckenden Schließung von Schulen führen und außerdem das Infektionsgeschehen im gesamten Stadtgebiet stark beeinflussen, mit weitreichenden Auswirkungen für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben.

Die Einschränkung des Präsenzunterrichts wäre im Hinblick auf Art. 7 GG und die Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler als schwerwiegenderer Eingriff zu klassifizieren.

Zur Vermeidung weiterer Infektionen werden daher die Maßnahmen zur Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus ausgeweitet. Durch die Pflicht zum Tragen eines MNB wird eine der Hauptgefahren für eine Übertragung des Erregers SARS-CoV-2 minimiert. Gerade in eng begrenzten Räumen unter Anwesenheit einer hohen Personenanzahl können sich hohe Viruslasten entwickeln.

Ein Verzicht auf eine MNB-Pflicht stellt in der derzeitigen epidemischen Lage eine nicht hinnehmbare und auch nicht mehr hinreichend sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere starke Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließe. Bei einer Vielzahl von weiteren Infizierten wäre bei der jetzigen Infektionslage die geordnete Kontaktnachverfolgung durch die zuständige Behörde nicht mehr sichergestellt. Mit der Anordnung wird der Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Die angeordnete Maßnahme ist zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig.

#### **Zu Ziffer 2**

Die Einschränkung des Schulsports ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 geeignet, erforderlich und angemessen, um das lokale Infektionsgeschehen einzudämmen.

Demnach ist der Schulsport nur zulässig, soweit er kontaktfrei und unter freiem Himmel ausgeübt wird, um die mit dem praktischen Schulsport zwingend verbundene körperliche Nähe möglichst gering zu halten und damit die bereits beschriebenen Risiken einzudämmen.

Aufgrund der intensiveren Atmung beim Sport und dem damit einhergehenden höheren Aerosolausstoß ist es notwendig, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, mildere Maßnahmen kommen nicht in Betracht. Die Anordnung einer MNB-Pflicht während des Schulsports kommt nicht in Betracht, da dies im Zusammenhang mit einer länger andauernden körperlichen Anstrengung aus gesundheitlichen Gründen als kritisch zu bewerten ist.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Schulsport ist weiterhin möglich, allerdings nur unter den näher geregelten Voraussetzungen.

Ein Verzicht auf die Maßnahme stellt in der derzeitigen epidemischen Lage eine nicht hinnehmbare und auch nicht mehr hinreichend sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere starke Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließe. Bei einer Vielzahl von weiteren Infizierten wäre bei der jetzigen Infektionslage die geordnete Kontaktnachverfolgung durch die zuständige Behörde nicht mehr sichergestellt. Mit der Anordnung wird der Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Die angeordnete Maßnahme ist zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig.

Eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung ist durch die kurze Befristung bis zum 5. November 2020 gewährleistet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Stadt Kassel, den 28. Oktober 2020  
Stadt Kassel – Der Magistrat  
- Untere Gesundheitsbehörde -

gez. Christian Geselle  
Christian Geselle  
Oberbürgermeister

**Hinweise:**

1. Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat gem. §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Kassel vergibt als öffentlicher Auftraggeber Jahr für Jahr Aufträge für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen in Millionenhöhe. Während private Unternehmen ihre Aufträge grundsätzlich frei vergeben können, vergibt die Stadt Kassel als öffentliche Auftraggeberin ihre Aufträge im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen in transparenten Verfahren an geeignete Bieter. Dazu nutzt sie eine elektronische Vergabepattform, von der jedes Unternehmen mit allgemein verfügbaren elektronischen Mitteln die Vergabeunterlagen kostenfrei herunterladen kann.

Öffentliche Ausschreibungen sind – wie der Name schon sagt – öffentlich bekanntzumachen. In Hessen ist dafür die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) als Pflichtveröffentlichungsorgan ([www.had.de](http://www.had.de)) von allen öffentlichen Auftraggebern zu nutzen.

EU-weite Vergabeverfahren sind außerdem im "Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union" zu veröffentlichen. Sie finden diese Bekanntmachungen in der Online-Version des Supplement zum Amtsblatt der EU, nämlich auf der Plattform TED (tenders electronic daily) unter <http://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>

Die Bekanntmachungen der Stadt Kassel finden Sie außerdem auf den städtischen Internetseiten unter <https://www.kassel.de/service/produkte/kassel/Bauverwaltungsamt/oeffentliche-ausschreibungen.php>.

## Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: [amtsblatt@kassel.de](mailto:amtsblatt@kassel.de). Im Internet unter <https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 75,40 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,45 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.